

Beamte #aktuell

Amtsangemessene Alimentation: Umgang mit „alten“ Widersprüchen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Abgabe der Online-Erklärung zur Prüfung des Anspruchs auf Nachzahlung aufgrund der Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG durch das Inkrafttreten des 4. Dienstrechtsänderungsgesetzes geben wir folgende Hinweise:

Alle Kolleginnen und Kollegen, die ihre Online-Erklärung bisher noch nicht zurückgesendet haben, können dies jederzeit nachholen. Es droht keinerlei Fristversäumnis, jedoch kann sich dadurch der Zeitpunkt der eventuellen Nachzahlungen verzögern. Unproblematisch ist diese Abgabe für all diejenigen, die überhaupt keine berücksichtigungsfähigen Angehörigen haben bzw. bei denen das im Erklärung-Vordruck durch das Staatsministerium der Finanzen (SMF) vorgegebene Kalenderjahr des Beginns der Anspruchsprüfung (z. B. 2019) in Ordnung sein sollte, da vor diesem Zeitpunkt tatsächlich keine einschlägigen Angehörigen vorhanden waren.

Sollten vor 2019 jedoch berücksichtigungsfähige Angehörige vorhanden gewesen sein, so ergibt sich eine kompliziertere Konstellation. Da das SMF die Auffassung vertritt, dass alle Widersprüche gegen die Alimentation, die seit 2011 gestellt wurden aufgrund der Rücknahme der Widersprüche im Jahr 2017 nicht mehr existent seien (und dies wird bei fast allen Beamtinnen und Beamten vom SMF so gesehen), werden diese Jahre bei der Nachzahlung nicht berücksichtigt.

Nur wenn die "alten" Widersprüche nicht zurückgenommen worden sind, wird die Sachlage anders bewertet. Wer sich sicher ist, die damaligen Widersprüche nicht zurückgenommen zu haben, kann im eigenen Ermessen beim SMF die Festlegung des Kalenderjahres des Beginns der Prüfung der Nachzahlungen korrigieren lassen. Wir sprechen von einem "Kann", da wir ausdrücklich darauf verweisen, dass die Kosten eines sich evtl. anschließenden Prozesses aus rechtlichen (Rechtsschutzordnung) und tatsächlichen (Gesamtkosten) Gründen nicht durch den Rechtsschutz übernommen werden können.

Der DGB hat das Vorgehen des SMF rechtlich geprüft. Ergebnis ist, dass die juristischen Erfolgsaussichten sehr gering sind. Damals wurde zu Widersprüchen aufgerufen, weil das Weihnachtsgeld gestrichen worden ist. Durch die vielen Widersprüche und die nachfolgenden Verhandlungen und Nachzahlungen hatten wir erreicht, dass das Weihnachtsgeld kompensiert und monatlich umgelegt worden ist.

Selbstverständlich steht der Weg eines Widerspruchsverfahrens unter diesen Voraussetzungen auch allen Kolleginnen und Kollegen frei, die der Meinung sind, dass die Auffassung des SMF zur Rücknahme der "alten" Widersprüche fehlerhaft sei.